

Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang Geschichtswissenschaft vom 2. März 2015 (Studienmodell 2011)

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) in Verbindung mit der Prüfungs- und Studienordnung für das Masterstudium (MPO fw. - Studienmodell 2011) an der Universität Bielefeld vom 1. August 2012 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 41 Nr. 14 S. 325) hat die Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie der Universität Bielefeld diese Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen (Anlage zu § 1 Abs. 1 MPO fw) erlassen:

Artikel I

Die Fächerspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang Geschichtswissenschaft vom 17. Dezember 2012 (Studienmodell 2011; Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 41 Nr. 18 S. 469), geändert mit Ordnung vom 17. November 2014 (Studienmodell 2011; Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 43 Nr. 19 S. 401) werden wie folgt geändert:

Ziffer 2 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

- (4) Die im vorangegangenen Abschluss erworbenen Kompetenzen (Nachweis durch „Transcript of Records“, Abschlusszeugnis oder Leistungsnachweise) sowie die Abschlussnote werden anhand nachfolgend genannter Kriterien nach Punkten bewertet. Etwaige weitere erworbene Kenntnisse und Qualifikationen können nur dann bei der Punktvergabe berücksichtigt werden, wenn hierdurch fehlende Inhalte oder erzielte Einzelnoten im Sinne der nachfolgend genannten Kriterien kompensiert werden sollen.

Kriterien	Punktzahl
Grundkenntnisse in Arbeitstechniken und Fragestellungen der Alten Geschichte	1
Grundkenntnisse in Arbeitstechniken und Fragestellungen der Geschichte des Mittelalters und der Frühen Neuzeit	1
Grundkenntnisse in Arbeitstechniken und Fragestellungen der Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts	1
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses bis 1,5	9
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses 1,6 – 2,0	8
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses 2,1 oder höher	7

Artikel II

Diese Ordnung tritt zum 1. April 2015 in Kraft. Sie gilt bereits für das Bewerbungsverfahren für den Masterstudiengang Geschichtswissenschaft zum Sommersemester 2015.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie der Universität Bielefeld vom 14. Januar 2015.

Bielefeld, den 2. März 2015

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer